

Satzung
über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstauffallentschädigung für Mitglieder der
Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem
stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund
(Entschädigungssatzung)

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz-Gübs in ihrer Sitzung vom 27.09.2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, als ehrenamtlicher Vorsitzender der Verbandsversammlung und als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer für den TAWZ Ehlegrund wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstauffall besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenersatz für Vertreter von Verbandsmitgliedern, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Sitzungsgeld, Auslagen- und Verdienstauffallersatz für
Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Für Fahrten zum Sitzungsort außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles. Verdienstauffall kann nur für den Zeitraum gewöhnlicher Arbeitszeit geltend gemacht werden. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. erhalten für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale von 13 €/Stunde. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Anspruchsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufällersatz für den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Verdienstaufall kann nur für den Zeitraum gewöhnlicher Arbeitszeit geltend gemacht werden. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13 €/Stunde.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufällersatz für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für jede Sitzung das Doppelte des Betrages des nach § 2 (1) genannten Sitzungsgeldes (50 €).
- (2) Neben dem Sitzungsgeld besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13,00 Euro/Stunde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstaufällentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem stellvertretenden Geschäftsführer des TAWZ Ehlegrund tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wahlitz, den 27.09.2022

Heiner Wolter
Verbandsgeschäftsführer

